AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

34. Jahrgang | Wittmund, den 28. Februar 2013 | Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung der Eintragung von Wallhecken gemäß § 14 Absatz 9 und § 22 Absatz 3 Sätze 7 und 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) 15

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Stadt Esens über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 15

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2013 17

Satzung für den Seniorenrat der Samtgemeinde Esens 17

Bebauungsplan Nr. 29 „Repowering Neuharlingersiel/ Werdum“ der Gemeinde Neuharlingersiel und Bebauungsplan Nr. 12 „Repowering Neuharlingersiel/ Werdum“ der Gemeinde Werdum; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 18

Bauleitplanung der Gemeinde Spiekeroog 1. Änderung Bebauungsplan „Dorf“ Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 20

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2013 20

Bekanntmachung des Meliorationsverbandes Wittmund-Friesland betr. Neuwahl des Verbandsausschusses 21

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ betr. 40. Verbandsversammlung 22

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ betr. 3. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung 22

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung der Eintragung von Wallhecken gemäß § 14 Absatz 9 und § 22 Absatz 3 Sätze 7 und 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Grenze dienen oder dienten und die bereits seit 1935 durch die Reichsnaturschutzverordnung zum Schutz von Wallhecken bzw. seit 1981 durch das Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) als Wallhecken geschützt waren, gelten mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 1. März 2010 als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 22 Absatz 3 NAGBNatSchG. Hierzu gehören auch Wallhecken, die zur Wiederherstellung oder naturräumlich – standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes im Wege der Kompensation oder eines Wallheckenpflegeprogramms neu angelegt worden sind.

Alle Wallhecken im Gebiet des Landkreises Wittmund sind in einem Wallheckenkataster (Stand 2. 1. 2013) im Sinne des § 14 Absatz 9 NAGBNatSchG eingetragen. Die genaue Lage der Wallhecken ist der Übersichtskarte sowie den im Wallheckenkataster vorhandenen Detailkarten zu entnehmen, die beim Landkreis Wittmund, Untere Naturschutzbehörde, Zimmer 306, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, während der Dienstzeiten einzusehen sind. Im übrigen teilt die Naturschutzbehörde dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Wallhecke befindet.

Allen betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten wird die Eintragung hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 22 Absatz 3 NAGBNatSchG dürfen Wallhecken nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Verstöße gegen § 22 Absatz 3 NAGBNatSchG stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 9 NAGBNatSchG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Die Verbote gelten nicht

1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
2. für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,
4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie
5. für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite.

Das Anlegen und Verbreitern einer Durchfahrt ist der Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen.

Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn dies mit den Zielen von Natur und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.

Wittmund, den 25. Februar 2013

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Fachbereich Naturschutz

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Stadt Esens über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 17. 12. 2012 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
   a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
   b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
   c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
   d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
   e) Nachweise der Bedürftigkeit,
   f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
   a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
   b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Esens, den 17. 12. 2012

Stadt Esens

Wilbers
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/EUR
1	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
	a) bis zu 5.000,– EUR des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages,	10,–
	b) für jede weitere angefangene 5.000,– EUR,	5,–

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/EUR
	c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter.	30,–
2	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	30,–
3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB)	30,–
4	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	30,–
5	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	35,–
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,– bis 100,–

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 20. 2. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem Gesamtbetrag
   1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.081.00 EUR
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.081.00 EUR
   1.3 der außerordentlichen Erträge auf 12.900 EUR
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 6.500 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.576.900 EUR
   2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.407.400 EUR
   2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2.407.600 EUR
   2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.186.100 EUR
   2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.765.000 EUR
   2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 156.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
> der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 12.749.500 EUR
> der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 12.749.500 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 2.765.000 EUR veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 360 v. H.

Esens, 20. 2. 2013

Stadt Esens

Wilbers (L. S.) Buß
Bürgermeister Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist durch den Landkreis Wittmund am 22. 2. 2013 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Ess erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 4. 3. bis 12. 3. 2013 im Rathaus in Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, 26427 Esens, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadt Esens

Wilbers Buß
Bürgermeister Stadtdirektor

Satzung für den Seniorenrat der Samtgemeinde Esens

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 12. 12. 2012 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Seniorenräte sind Ausdruck für den Wunsch und den Anspruch der älteren Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten. Rat und Verwaltung brauchen aber auch die Mitarbeit und Unterstützung aus der Einwohnerschaft, wenn die oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen werden sollen. Von diesem Grundverständnis einer Bürgerbeteiligung ausgehend, wurde in der Samtgemeinde Esens ein Seniorenrat gebildet. Er soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange älterer Menschen in der Samtgemeinde Esens berühren. Er arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 1

Name, Sitz, Wirkungskreis

(1) Der Seniorenrat ist das Vertretungsorgan der in der Samtgemeinde Esens lebenden Senioren/innen.
(2) Der Seniorenrat hat seinen Sitz in Esens.
(3) Der Wirkungsbereich des Seniorenrates erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Esens.

§ 2

Aufgaben

(1) Innerhalb des in der Präambel generell vorgegebenen Rahmens ist der Seniorenrat bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Er steht allen Senioren, die Rat und Hilfe suchen, kostenfrei zur Verfügung. Die Mitglieder des Seniorenrates arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung und ein Auslagenersatz werden nicht gezahlt.
(2) Beschlüsse des Seniorenrates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.
(3) Der Seniorenrat ist berechtigt, sich im Einzelfall, vor einer Entscheidungsfindung, von Dritten beraten zu lassen. An der Abstimmung darf diese Person nicht teilnehmen.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Die Stadt Esens entsendet jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied und seine/n Vertreter/in aus den bestehenden Seniorenkreisen (Deutsches Rotes Kreuz, Evangelisch-lutherische Kirche, Katholische Kirche, Mehrgenerationenhaus der Arbeiterwohlfahrt, Arbeiterwohlfahrt-Ortsverein Esens, Sozialverband VdK-Ortsverband Esens, Sozialverband Deutschland-Ortsverband Esens, Senioreneinrichtungen (Altenwohnzentrum der Arbeiterwohlfahrt, Seniorenheim Peter-Friedrich-Ludwig-Stift und Pflegezentrum Esens) und dem Ortsteil Bensersiel. Die weiteren Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Esens berufen jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied und seine/n Vertreter/in in den Seniorenrat. Entsendet einer der Vorgenannten keine/n Vertreter/in, so mindert sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Seniorenrates entsprechend. Die entsandten Personen dürfen nicht Ratsmitglieder und sollen über 60 Jahre alt sein.

(2) Maximal besteht der Seniorenrat aus 17 Delegierten.

(3) Die entsendende Stelle gem. Absatz 1 ist berechtigt, ihre/n Vertreter/in abzuberufen bzw. neu zu berufen.

(4) Neuwahlen der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in finden im gleichen Zeitraum wie die konstituierende Sitzung des Samtgemeinderates statt. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Seniorenrates. Für jeden Wahlgang werden die Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen und nach Annahme der Kandidatur auf die Kandidatenliste gesetzt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim auf Stimmzetteln zu wählen. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten/ Kandidatinnen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Kommt auch dann eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet das Los. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten erklärt haben, dass sie ihr Amt annehmen. Wird eine dieser beiden Stellen vakant, ist in der nächsten Sitzung eine Neubesetzung auf die Tagesordnung zu nehmen.

(5) Die Mitgliedschaft im Seniorenrat kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung an den Samtgemeindebürgermeister niedergelegt werden. Über die Neubesetzung entscheidet die entsendende Stelle.

§ 4

Vorstand

(1) Der/Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Seniorenrates vor und erstellt dazu eine Tagesordnung. Er/ Sie lädt die Mitglieder des Seniorenrates sowie andere Teilnehmer/innen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

(2) Der/ Die Vorsitzende leitet die Sitzungen und unterschreibt das Sitzungsprotokoll. Eine Abschrift jeder Niederschrift ist der Samtgemeinde Esens zuzuleiten. Er/Sie vertritt den Seniorenrat nach außen und führt den erforderlichen Schriftverkehr.

(3) Der /Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/ die Vorsitzende/n bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten.

§ 5

Sitzungen des Seniorenrates

Ordentliche Sitzungen des Seniorenrates finden viermal jährlich statt. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn dies im Interesse des Seniorenrates notwendig ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Seniorenrates schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben. Die Ladungsfrist beträgt stets 2 Wochen und kann in Eilfällen auf 1 Woche verkürzt werden.

§ 6

Geschäftsordnung

Der Seniorenrat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, mit der er weitere Modalitäten der Zusammenarbeit und der Geschäftsverteilung innerhalb des Gremiums regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Seniorenrates in Kraft gesetzt oder geändert werden.

§ 7

Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

(1) Seniorenrat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Samtgemeinde zusammen.

(2) Soweit der Seniorenrat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben finanzielle und/oder technische Unterstützung benötigt, ist diese nach den Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im angemessenen Rahmen von der Samtgemeinde Esens zu gewähren.

§ 8

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung werden vom Rat beschlossen. Der Seniorenrat hat das Recht, dem Rat Änderungen abzulehnen.

§ 9

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. 6. 2003 außer Kraft.

Samtgemeinde Esens
Buß
Samtgemeindebürgermeister

Bebauungsplan Nr. 29 „Repowering Neuharlingersiel/Werdum“ der Gemeinde Neuharlingersiel und Bebauungsplan Nr. 12 „Repowering Neuharlingersiel/ Werdum“ der Gemeinde Werdum hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 2. 10. 2012 den Bebauungsplan Nr. 29 „Repowering Neuharlingersiel/Werdum“ und der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 21. 9. 2012 den Bebauungsplan Nr. 12 „Repowering Neuharlingersiel/Werdum“ jeweils als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Wir weisen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädungsansprüchen hin.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber den Gemeinden Neuharlingersiel und Werdum unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ werden die Bebauungspläne Nr. 29 „Repowering Neuharlingersiel/ Werdum“ und Nr. 12 „Repowering Neuharlingersiel/Werdum“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die Bebauungspläne Nr. 29 „Repowering Neuharlingersiel/Werdum“ und Nr. 12 „Repowering Neuharlingersiel/Werdum,“ mit den Begründungen einschl. Umweltbericht und den zusammenfassenden Erklärungen werden ab sofort während der allgemeinen Dienststunden bei den Gemeinden Neuharlingersiel, von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, und Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungspläne ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingersiel/Werdum, 22. Januar 2013

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters

Gemeinde Werdum
Der Bürgermeister
Hass

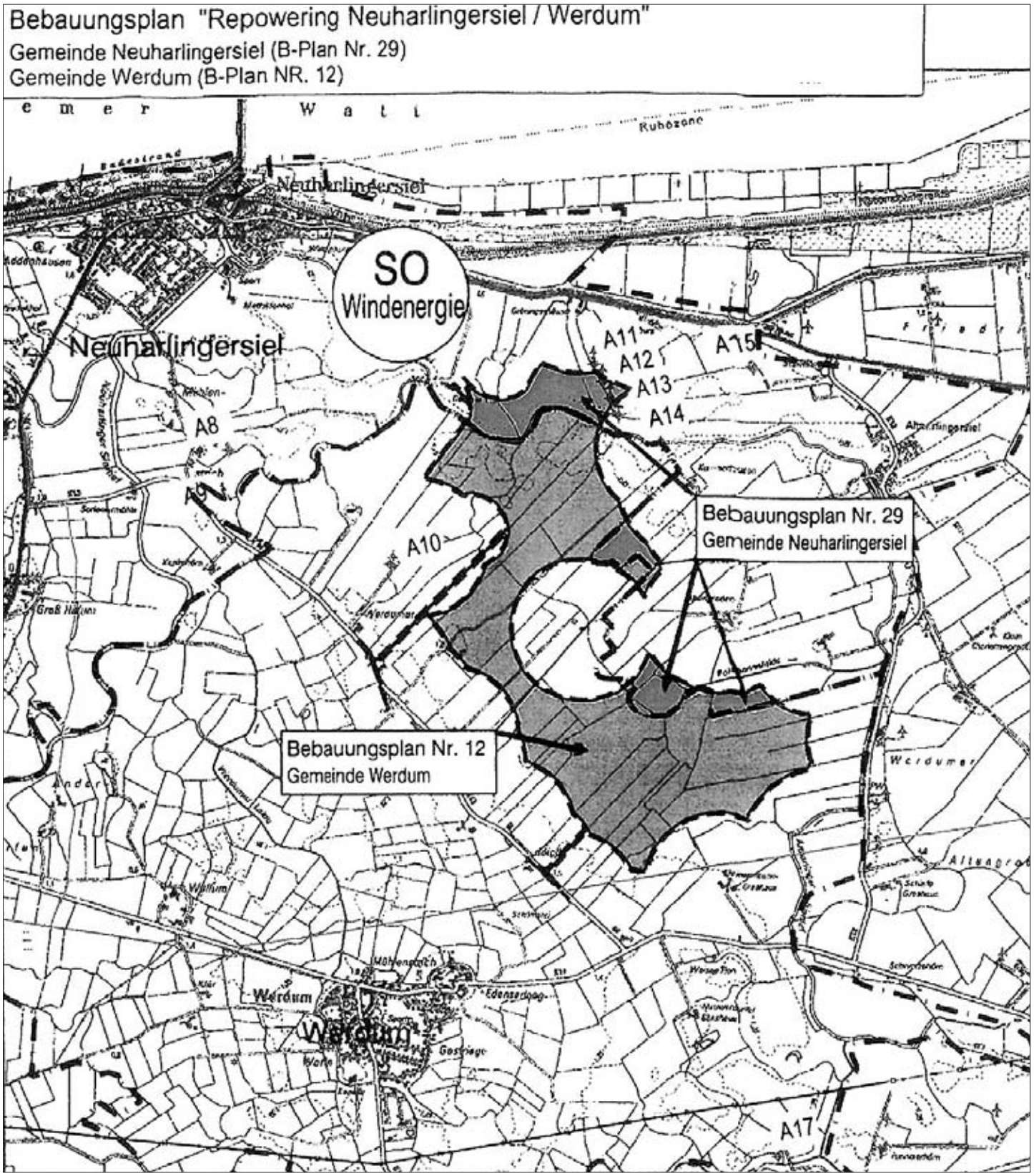

Kartengrundlage: Topografische Karten (TK 25) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Bauleitplanung der Gemeinde Spiekeroog
1. Änderung Bebauungsplan „Dorf“
Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 31. 1. 2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Achter d’ Diek“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungensansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spiekeroog unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Achter d’ Diek“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Achter d’ Diek“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Spiekeroog, den 1. 2. 2013

Seifert
Allgemeiner Vertreter

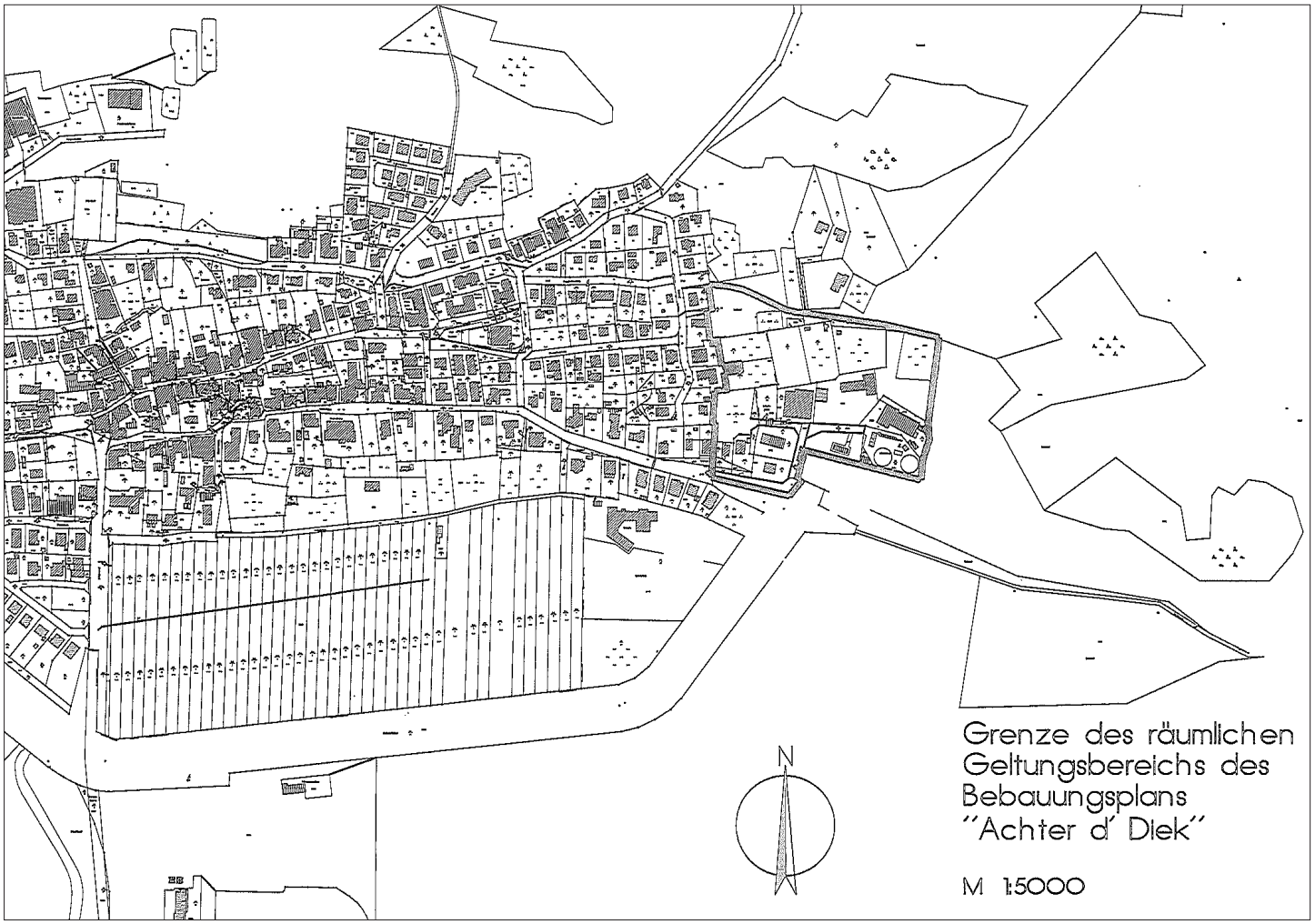

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – in der Sitzung am 28. Januar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.335.000,00 EUR
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.335.000,00 EUR
   1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   2.1 der Einzahlungen
   aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.335.000,00 EUR
   2.2 der Auszahlungen
   aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.051.500,00 EUR
   2.3 der Einzahlungen
   für Investitionstätigkeit 0,00 EUR
   2.4 der Auszahlungen
   für Investitionstätigkeit 675.000,00 EUR

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	675.000,00 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	283.500,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.010.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.010.000,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **675.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2013 zu zahlende Umlage wird auf **970.000,00 EUR** festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich:	395.720,33 EUR
Landkreis Leer:	330.110,33 EUR
Landkreis Wittmund:	244.169,33 EUR

Wittmund, den 28. Januar 2013

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland
– Anstalt öffentlichen Rechts –
Der Geschäftsführer
(Hinrichs)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 4. 3. bis 12. 3. 2013 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 11. Februar 2013

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)
Der Vorstand

Meliorationsverband
Wittmund-Friesland
Am Bahnhof 10
26409 Wittmund
Telefon 04462 - 5479

Bekanntmachung
Neuwahl des Verbandsausschusses
– dingliche Verbandsmitglieder –
– Wahlperiode 1. 1. 2013 bis 31. 12. 2017 –

Gemäß § 13 der Satzung des Meliorationsverbandes Wittmund-Friesland ist die Amtszeit des Ausschusses mit dem 31. Dezember 2012 beendet.

Der Ausschuss ist deshalb neu zu wählen.

Nach § 12 der Satzung ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied wählbar.

Vorstandsmitglieder können **nicht** gewählt werden.

Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in getrennten Wahlbezirken gewählt.

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgt in den einzelnen Wahlbezirken gemäß § 22 (4) der Satzung eine Unterrichtung und Anhörung der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

Nachstehend die einzelnen Termine:

Wahlbezirk	Zahl der Ausschuss-Mitglieder	Wahltag	Uhrzeit	Wahllokal
Wahlbezirk I: **Gebiet der** **Samtgemeinde Esens**				
a) Gemeinden Holtgast, Esens-Stadt, Neuharlingersiel, Werdum sowie die Inseln Langeoog und Spiekeroog	1	19. 3. 2013	14.00	Krögers Hotel Bahnhofstraße 18 Esens
b) Dunum, Moorweg Stedesdorf	1	19. 3. 2013	14.00	Krögers Hotel Bahnhofstraße 18 Esens
Wahlbezirk II: **Gebiet der** **Gemeinde Friedeburg**				
a) Ortsteile Reepsholt, Abickhafe, Dose, Etzel, Hoheesche, Horsten	1	19. 3. 2013	10.00	Deutsches Haus Friedeburger Hauptstraße 87 Friedeburg
b) Ortsteile Bentstreek, Friedeburg Hesel, Marx, Wiesede Wiesedermeer	1	19. 3. 2013	10.00	Deutsches Haus Friedeburger Hauptstraße 87 Friedeburg
Wahlbezirk III: **Gebiet der** **Samtgemeinde Holtriem**				
a) Gemeinden Nenndorf, Westerholt, Schweindorf, Utarp, Ochtersum, Dornum	1	20. 3. 2013	10.00	Holtriemer Hof Nordener Straße 50 Westerholt-Nenndorf

Wahlbezirk	Zahl der Ausschuss-Mitglieder	Wahltag	Uhrzeit	Wahllokal
b) Gemeinden Blomberg, Eversmeer Neuschoo	1	20. 3. 2013	10.00	Holtriemer Hof Nordener Straße 50 Westerholt-Nenndorf
Wahlbezirk IV: **Gebiet der** **Stadt Wittmund**				
a) Ortsteile Ardorf, Willen, Hovel, Leerhafe, Wittmund-Stadt, Uttel, Asel, Eggelingen	1	20. 3. 2013	14.00	Stadthalle Am Markt 13-15 Wittmund
b) Ortsteile Blersum, Berdum, Burhafe, Buttforde, Carolinensiel Funnix	1	21. 3. 2013	11.00	De Kutscherkroog Altfunnixsiel
Wahlbezirk V: **Gebiet** **Landkreis Friesland**	1	21. 3. 2013	14.00	Schützenhof Schützenhofstraße 47 Jever

Wittmund, den 28. Februar 2013

Karlheinz Eberhards
Verbandsvorsteher

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachtung des Termins der 40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 2 am 28. 2. 2013 veröffentlicht.

Jever, den 19. 2. 2013

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ vom 11. 12. 2012, wurde dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (Az.: 32.26-01610/3118) am 12. 12. 2012 angezeigt und wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 2 am 28. 2. 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Jever, 19. 2. 2013

Neuhaus
Geschäftsführer
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland- Wittmund-Wilhelmshaven

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.